

Bundessozialgericht

Az.: 1/12 RJ 96/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

Zugestellt am
1. Juni 1970

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März
1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,	
Bundessozialrichter	R e i m e r	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar
1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1904 geborene Kläger, von Beruf Maurer, beantragte im März 1967 die Gewährung von Versichertenrente. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 27. Juni 1967 Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) vom 1. Februar 1967 an. Mit der gegen den Bescheid eingelegten Klage begehrt der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das LSG. Er beantragt, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 12. August 1968 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 1967 abzuändern und diese zu verurteilen, ihm Rente wegen EU vom 1. Februar 1967 an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist. Die bisherigen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil reichen zu einer Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

- 3 -



- 3 -

Das LSG hat in seinem Urteil die Entscheidung des SG bestätigt, daß der Kläger nicht erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO ist. Nach seinen Feststellungen ist der Kläger seit Februar 1967 noch in der Lage, jedenfalls körperlich leichte Arbeiten für 3 bis 4 Stunden täglich zu verrichten, wobei nur vorausgesetzt wird, daß sein Arbeitsplatz sich in warmen Räumen befindet.

Das LSG hat die Auffassung vertreten, die erste Alternative des § 1247 Abs. 2 RVO sei nicht erfüllt, weil der Kläger nicht aus gesundheitlichen Gründen gehindert sei, eine Erwerbstätigkeit unter den ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen zeitlichen und sachlichen Einschränkungen regelmäßig auszuüben. Es fehle aber auch an der zweiten Alternative, weil der Kläger noch mehr als geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen könne. Mit einer 3- bis 4-stündigen täglichen Arbeit z.B. als Sortierer oder Verpacker, Fahrstuhlführer, Wächter, Bote, Pförtner, Marken- und Materialausgeber, Automatenbediener und dergleichen könne der Kläger, was keiner besonderen rechnerischen Darlegung bedürfe, mehr als 20 % des Tariflohns eines gesunden vergleichbaren Versicherten verdienen. Darauf, ob es für den Kläger Teilzeitarbeitsplätze - seien sie frei oder besetzt - gebe, an denen er seine verbliebene Erwerbsfähigkeit auszunutzen vermöge, komme es nicht an. Der vom Bundessozialgericht (BSG) in dieser Frage vertretenen gegenteiligen Auffassung vermöge der Senat nicht zu folgen.

Der vom LSG vertretene Rechtsauffassung kann nicht beipflichtet werden. Nach den vom Großen Senat in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - entwickelten Rechtsgrundsätzen, denen sich der Senat anschließt, ist es für die Beurteilung der EU eines Versicherten im Sinne

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des § 1247 Abs. 2 RVO erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind. Es ist auch erheblich, in welcher Zahl solche Arbeitsplätze vorhanden sind. Der Versicherte darf auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. Dem Versicherten ist der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen und für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100.

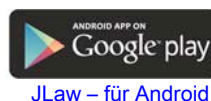
Das Urteil des LSG beruht auf einer von diesen Grundsätzen abweichenden Rechtsauffassung. Die Revision ist daher begründet; das angefochtene Urteil ist aufzuheben.

Da es nach der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung nicht darauf ankam, in welcher Zahl für den Kläger in Betracht kommende Arbeitsplätze in dem für ihn maßgeblichen Verweisungsgebiet vorhanden sind und wie hoch die Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ist, fehlen in dem angefochtenen Urteil entsprechende Feststellungen, so daß nicht beurteilt werden kann, ob dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Das Revisionsgericht kann mangels dieser Feststellungen in der Sache nicht entscheiden. Dem LSG muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Sache ist daher zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren ab-
schließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)